

TOP 8 – Erläuterung der von Vorstand und Aufsichtsrat vorgeschlagenen Änderungen der Satzung und Wahlordnung der Berliner Volksbank eG

(Paragrafen ohne Angaben sind solche der Satzung und Wahlordnung der Berliner Volksbank eG.)

Satzungsänderungen obliegen nach § 38 lit. a) der Satzung der Berliner Volksbank der Beschlussfassung durch die Vertreterversammlung. Nach § 39 Abs. 2 lit. a) der Satzung bedarf die Änderung der Satzung einer Beschlussfassung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der gültig abgegebenen Stimmen.

TOP 8.1 Geschäftsausdehnung auf Nichtmitglieder

Vor dem Hintergrund der besonderen Sicherungssysteme der genossenschaftlichen Finanzgruppe treten vermehrt Situationen auf, in denen auch Nichtmitglieder der Bank Angebote und Leistungen in besonderem Umfang in Anspruch nehmen. Seitens aktiver Mitglieder wird hinterfragt, ob es nicht angemessen wäre, Nichtmitgliedern im Vergleich zu Mitgliedern weniger attraktiver Angebote zu machen bzw. Mitglieder zu bevorzugen.

Tatsächlich ist die Berliner Volksbank eG darauf angewiesen, auch mit Nichtmitgliedern Geschäfte machen zu dürfen. Hierfür bedarf es nach § 8 Abs. 1 Nr. 5 Genossenschaftsgesetz einer Bestimmung in der Satzung. Dem entspricht § 2 Abs. 3 unserer Satzung. Gleichwohl wollen wir dem Wunsch unserer Mitglieder nachkommen, durch eine redaktionelle Klarstellung die vorrangige Ausrichtung des Geschäftsbetriebes und unserer Angebote auf unsere Mitglieder zu präzisieren. Im Rahmen von besonders nachgefragten Leistungen wird dann die Aufgabe der Bank transparent, bei Bedarf über eine Differenzierung der Behandlung von Mitgliedern zu Nichtmitgliedern zu entscheiden. Eine Änderung oder Verschärfung der Rechtslage oder der Satzung soll damit nicht stattfinden.

Beschlussvorschlag:

Aufsichtsrat und Vorstand schlagen vor, § 2 Abs. 3 der Satzung der Berliner Volksbank eG, wie in der beigefügten tabellarischen Übersicht dargestellt, zu ergänzen.

Die Wahlordnung der Berliner Volksbank eG wird vom Vorstand und Aufsichtsrat aufgrund übereinstimmender Beschlüsse erlassen, vgl. § 33 Abs. 2 der Satzung der Berliner Volksbank eG. Sie bedarf darüber hinaus gem. § 43 a Abs. 4 GenG der Zustimmung der Vertreterversammlung.

Inhaltlich und formal orientiert sich die Wahlordnung der Berliner Volksbank eG an der von unserem Prüfungsverband, dem Genossenschaftsverband e.V., vorgeschlagenen Muster einer Wahlordnung. Die Rechtmäßigkeit und Zulässigkeit wesentlicher Inhalte unserer Wahlordnung wurde zuletzt vom BGH am 15.01.2013 bestätigt (Aktenzeichen: II ZR 83/11). Gleichwohl hat der Genossenschaftsverband e.V. dieses Urteil zum Anlass genommen, die aktuellen Formulierungen der Musterwahlordnung einer weiteren kritischen Prüfung zu unterziehen und zu überarbeiten. Die vorgeschlagenen Änderungen berücksichtigen neben Anpassungen sprachlicher bzw. redaktioneller Art insbesondere eine ausführliche und nachvollziehbare Regelung der Briefwahl.

Auch wenn keine notwendige rechtliche Erforderlichkeit für die Änderung der Wahlordnung besteht, empfehlen Aufsichtsrat und Vorstand den Vorschlägen des Genossenschaftsverbandes e.V. für eine Klarstellung und insbesondere ausführliche Darstellung der Briefwahl im Interesse einer weiteren Rechtssicherheit zu folgen.

TOP 8.2 Mindestanforderungen an Wahllisten

Der Gesetzgeber stellt nicht klar, wie konkret ein Wahlvorschlag für eine Wahlliste ausgestaltet sein muss. Aus diesem Grund ist in § 3 Abs. 1 der Wahlordnung ein neuer Satz 3 eingefügt worden, der die Voraussetzungen für Wahllisten näher erläutert. Dies gilt auch für die Liste, die vom Wahlvorstand aufgestellt wird.

Die Konkretisierung dient darüber hinaus dem Wahlausschuss in der Entscheidungsfindung über die Zulässigkeit und Wirksamkeit einer weiteren Wahlliste und dient damit der Rechtssicherheit und Geschwindigkeit von Entscheidungen des Wahlausschusses.

Beschlussvorschlag:

Aufsichtsrat und Vorstand schlagen vor, § 3 Abs. 1 der Wahlordnung zur Vertreterversammlung (Listenwahl) der Berliner Volksbank eG, wie in der beigefügten Übersicht dargestellt, zu ergänzen und zu ändern.

TOP 8.3 Straffung der Auslegungsfristen für Wahllisten

Die vom Wahlausschuss aufgestellte Wahlliste soll zukünftig für die Dauer von vier anstatt für die Dauer von zwei Wochen für alle Mitglieder zur Einsicht ausgelegt werden. Dafür soll die nach der bisherigen Auslegefrist geregelte Wartefrist von zwei Wochen bis zur Einreichung von Alternativlisten ersatzlos entfallen. Weitere Listen sollen daher innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntmachung der Auslegung eingereicht werden können, damit diese dann gemeinsam mit der Liste des Wahlausschusses, also mindestens für weitere zwei Wochen, ausgelegt werden können. In diesem Fall entfällt auch die Bekanntmachungen des Auslegens weiterer Listen.

Beschlussvorschlag:

Aufsichtsrat und Vorstand schlagen vor, § 4 der Wahlordnung zur Vertreterversammlung (Listenwahl) der Berliner Volksbank eG, wie in der beigefügten Übersicht dargestellt, zu ergänzen und zu ändern.

TOP 8.4 Ausführliche Regelung der Briefwahl

Mit § 6 a der Wahlordnung ist eine ausdrückliche Ausgestaltung der schriftlichen Stimmabgabe durch Briefwahl aufgenommen worden. Der Wahlausschuss muss diese ausdrücklich beschließen und zum Gegenstand der Bekanntmachung machen. Alle an die Mitglieder zu übersendenden Unterlagen sind in Abs. 2 Satz 2 genannt. In Abs. 3 Satz 1 ist die Stimmabgabe beschrieben. Durch Verweis auf § 6 der Wahlordnung in Abs. 3 Satz 2 ist klargestellt, dass die allgemeinen Wahlgrundsätze auch für die schriftliche Stimmabgabe gelten. In Abs. 4 und Abs. 5 ist der weitere Verfahrensablauf geregelt.

Diese aus Gründen der Klarheit ausführlich gefassten Vorgaben, dienen der Rechtssicherheit und ersetzen den bisherigen § 7 Abs. 3.

Beschlussvorschlag:

Aufsichtsrat und Vorstand schlagen vor, einen neuen § 6 a in die Wahlordnung zur Vertreterversammlung (Listenwahl) der Berliner Volksbank eG, wie in der beigefügten Übersicht dargestellt, zu integrieren und § 7 Abs. 3 der Wahlordnung ersatzlos zu streichen.